



HERZLICH WILLKOMMEN



Orientierungskatalog Kindeswohl

Grundversorgung und Schutz des Kindes

Vorstellung der Fortschreibungsergebnisse
04.04.2022

Bundesstiftung
Frühe Hilfen 

 Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

 Freistaat
SACHSEN

 MEIN ZUHAUSE
LANDKREIS
GÖRLITZ
WOKRJEJ ZHORJELC

Ablaufplanung

Fortschreibungsprozess

Grundversorgung und Schutz des Kindes
→ Weiterentwicklung

Reflexion und Rückfragen

Selbst- und Fremdgefährdung Minderjährigen
→ Neuentwicklung

Reflexion und Rückfragen

Ausblick



Erstfassung:

- 2008

Fortschreibungen:

- 2014
- 2021



Die Fortschreibung ist die 4. Auflage des im LK Görlitz erschienenen Orientierungskatalogs:

- 2008: 1. Auflage
- 2010: geringe Anpassungen
- 2014: umfangreicher Fortschreibungsprozess – interdisziplinärer Diskussionsprozess
- 2021: umfangreicher Fortschreibungsprozess



Rückmeldungen aus der Fachwelt



Statistische Auswertung



Selbst-/Fremdgefährdung durch Minderjährige



Veränderte Gesetzlichkeiten

Rückmeldungen aus der Fachwelt – mit Formulierungsvorschlägen

- Nahrungsgabe
- Münchhausen-by-proxy-Syndrom
- Gefährdende Orte
- Häusliche Gewalt
- Mobbing
- Schulbesuch
- Massive Verhaltensauffälligkeiten beim Kind
- Genuss von Energie-Drinks
- Starke Handynutzung
- Cyber-Mobbing

Statistische Auswertung – sonstige Gründe im Meldebogen

- Fehlende Tagesstrukturierung
- Fehlende elterliche Kompetenz
- Ablehnen elterlicher Verantwortung
- Zwangsräumung
- Unverhältnismäßige Verantwortungsübernahme des Kindes
- Chronische Erkrankung eines Elternteils
- Haftbefehl/Ermittlungsverfahren
- Regulationsstörung
- Massive Konflikte zwischen Eltern/Kind
- Überforderung Aufsichtsperson
- Distanzlosigkeit des Kindes

Selbst- und Fremdgefährdung – Hier hat sich gezeigt, dass auch diejenigen, von denen die Gefährdung für andere ausgeht, gefährdet sein können. Dies sollte durch die Fortschreibung abgebildet werden.

Veränderte Gesetzlichkeiten, z.B.

- UVG
- Infektionsschutzgesetz
- EU-Norm für Kindersitze

Mitwirkende an der Fortschreibung: Vertreter*innen der drei regionalen Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen

Jugendhilfe:

Erziehungsberatung, präventive Jugendhilfe, Schulsozialarbeit

Jugendamt: Allgemeiner Sozialer Dienst, Jugendgerichtshilfe, Kita-
Fachberatung, Stabsstelle Präventiver Kinderschutz

Fachberatungsstellen:

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Bautzen; Suchtberatung

Gesundheitswesen:

Kinderklinik; Kinder- und Jugendpsychiatrie

Justiz und Polizei:

Opferschutz; Familiengericht

Netzwerkbüro Kinderschutz und Frühe Hilfen



Entstehungshistorie - 2022



In 2021 wurde mit Vertreter*innen der drei regionalen Netzwerke zum Kinderschutz und Frühe Hilfen der Orientierungskatalog auf seine Anwendbarkeit und Aktualität hin geprüft.

Die vielfältigen Schnittstellen und Erfahrungen zum Kinderschutz der Beteiligten haben es ermöglicht, viele der bekannten Kategorien und Beschreibungen zu konkretisieren, an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen und bei Notwendigkeit zu erweitern.

So wurde bspw. "Miterleben häuslicher Partnerschaftsgewalt", "Sicherung des Wohnraums" und "Diagnostik" als eigenständige Kategorie aufgenommen.

Weitere Veränderungen der dritten Fortschreibung sind unter anderem die Anpassung der Altersgruppen (7 bis 13 Jahre und 14 bis 18 Jahre) und der zusätzliche Blick auf Gefährdungsaspekte, die selbst von Minderjährigen ausgehen. Diesen finden Sie im hinteren Teil des Orientierungskataloges mit einer separaten Einführung und nur in den Altersstufen 7- bis 13- Jährige und 14- bis unter 18- Jährige.

Bild: © Ramona Frenker

Das gesamte Verfahren wurde von Tierra – Eine Welt e.V. | Netzwerkbüro Kinderschutz und Frühe Hilfen im Landkreis Görlitz organisiert, begleitet und moderiert.

Wir danken allen Beteiligten für die Diskussionsfreude, die umfangreichen und bereichernden Fachbeiträge sowie die vertrauensbildende Zusammenarbeit:

Mitwirkende

- AWO Kreisverband Oberlausitz e.V. Erziehungsberatung
- Deutscher Kinderschutzbund OV Görlitz e.V. präventive Jugendhilfe
- Internationaler Bund Mitte gGmbH Schulsozialarbeit
- Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Ostsachsen | Fachberatung
- Landratsamt Görlitz – Jugendamt Stabsstelle präventiver Kinderschutz, Allgemeiner Sozialer Dienst, Jugendgerichtshilfe und Kita-Fachberatung
- Polizeidirektion Görlitz | Opferschutz
- Amtsgericht Görlitz | Familiengericht
- Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH Kinderklinik
- Sächsisches Krankenhaus Großschweidnitz Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Sozialteam - Soziotherapeutisches Zentrum Görlitz-Weißwasser | Suchtberatungsstelle

Die Arbeitsgruppe hat sich mit den Rückmeldungen auseinandergesetzt. In der Diskussion wurde festgestellt, dass eine Anpassungen von Kategorien notwendig sind und teilweise eine Neuuzuordnung sowie eigenständige, neue Kategorien.

Außerdem entschied sich die Arbeitsgruppe dafür, eine Anpassung der Altersgruppen vorzunehmen.

Großen Dank an die Beteiligten für Ihr Engagement und die tlw. kontroversen Diskussionen!

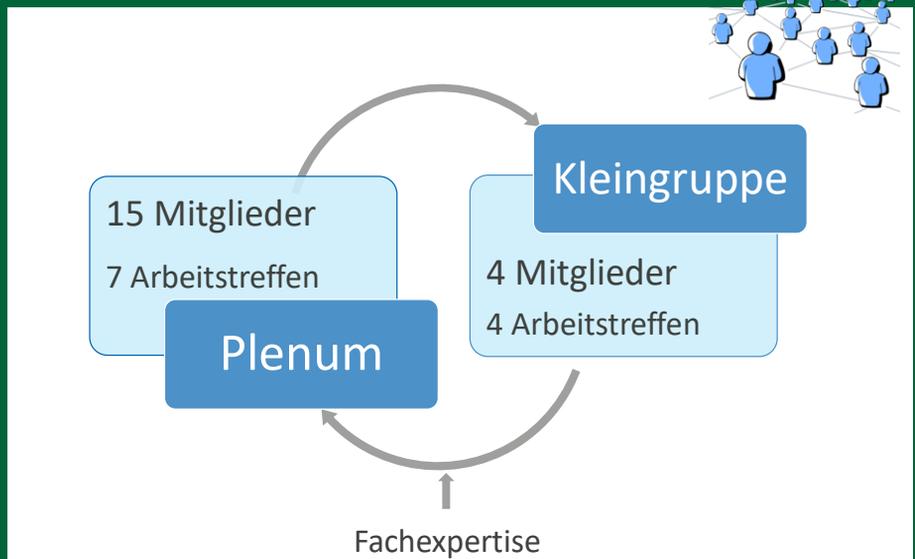
Mitwirkende an der Fortschreibung:

Zusätzliche Fachexpertise:

- Gesundheitsorientierte Familienbegleitung im Jugendamt
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Jugendamt
- Landesfachstelle Blaufeuer
- Fachberatungsstelle Trude e.V.
- Medienberatung des Deutschen Kinderschutzbund OV Görlitz e.V.



Überarbeitung



Plenum

- 7 Treffen
- Bearbeitung der Fortschreibungsbedarfe anhand von Formulierungsvorschlägen
- Rückkopplung der Ergebnisse aus der Kleingruppe

Kleingruppe

- 4 Treffen
- Screening der Altersgruppe 7 bis 13-Jährige (bezogen auf notwendige Unterteilung 7 bis 10-Jährige und 11 bis 13-Jährige)
- Sichtung aller Kategorien und Merkmale bezogen auf Verständlichkeit und Aktualität

Grundversorgung und Schutz des Kindes



Neue Einteilung

Alterseinteilung

- 0- bis 3- Jährige
- 4- bis 6- Jährige
- 7- bis 13- Jährige
- 14- bis unter 18- Jährige

Kategorien

- Eltern betreffend
- Ernährung
- Wohnsituation
- Kleidung
- Körperliches Wohlergehen
- Aufsicht und Schutz vor Gefahren
- Gesundheit und medizinische Versorgung
- Finanzielle Absicherung
- Emotionale Zuwendung
- Bildung | Förderung | Entwicklung
- Gewalt gegen Kind/Jugendliche*ⁿ

Änderungen

Alterseinteilung:

- bisher 7-14 Jahre und 15 bis unter 18 Jahre, ...
- Vorschlag von Jugendgerichtshilfe:
Jugendgerichtsbereich beachtet Alterskategorie ab 14 Jahre (ab 14 Jahre ist man Jugendliche*)
- Neu angepasst daher: 7- bis 13- Jährige und 14- bis unter 18-Jährige

Kategorien:

- **Körperliches Wohlergehen** statt Körperpflege (neue Zuordnung z.B. Gedeih aus Medizinischer Versorgung)
- **Aufsicht und Schutz vor Gefahren** statt Schutz vor Gefahren und Aufsicht
- **Gesundheit und medizinische Versorgung** statt Sicherung der medizinischen Versorgung
- **Emotionale Zuwendung** (ohne: durch Eltern)

Änderungen in den Kategorien

neue Merkmale

- Interaktion während der Nahrungsgabe → Ernährung
- Sicherung des Wohnraums → Wohnsituation
- Tagesstruktur → körperliches Wohlergehen
- Impfschutz/Immunität Masern
- Medizinische Behandlung → Gesundheit und medizinische Versorgung
- Diagnostik
- Miterleben häuslicher Partnerschaftsgewalt → Gewalt gegen das Kind

Neue Merkmale und wo sie zugeordnet sind:

- Interaktion während der Nahrungsgabe – bei 0-1 Jahre, 1-3 Jahre und 4-6 Jahre
(anderen Altersgruppen weiterhin bei blau in Zugang zu/Angebot an Nahrung – „Kultivierung der Mahlzeiten am Familientisch“) hier ist u.a. abgebildet: Selbst überlassen, Signale auf Abwehr und Signale auf Hilfestellung, ständiges Tadeln, Abgelenkt sein, kindgerechte Ansprache, positive Bestärkung
- Sicherung des Wohnraums: Thematik Zwangsräumung, Räumungsklage und Räumungstitel aufgegriffen → die Betrachtung KWG v.a. anhand von Wohnraumerersatz
- Tagesstruktur → Tagesstruktur vorhanden/nicht vorhanden; orientiert sich an Bedürfnissen des Kindes ja oder nein ... inkludiert Schlafmenge
- Diagnostik: Diagnostikempfehlung abgelehnt, mangelnde Einsicht/Verharmlosung, wird wahrgenommen

Auf den folgenden Seiten werden diese Merkmale erläutert:

- Impfschutz
- Medizinische Behandlung
- Miterleben häuslicher Gewalt

NEU

Gesundheit und medizinische Versorgung: 7- bis 13- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Impfschutz/ Immunität Masern		Eltern ist der Impfstatus ihres Kindes gleichgültig.	Bewusste Impfentscheidung wird nach ausführlicher Information getroffen. Wegen Erkrankung nicht durchgeführte Impfungen werden nachgeholt.	Alle von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfungen sind erfolgt.
	Aufgrund der fehlenden Immunität gegen Masern findet die für die Entwicklung des Kindes notwendige Betreuung in einer Gemeinschaftseinrichtung ⁶⁷ nicht statt. (ausgenommen Schule ⁶⁸)	Die Inanspruchnahme der Betreuung in einer Gemeinschaftseinrichtung ⁶⁷ ist aufgrund fehlender Immunität gegen Masern gefährdet.	Die verpflichtende Immunität gegen Masern oder ein Zeugnis über die Befreiung von der Impfpflicht ⁶⁸ zum Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ⁶⁷ ist gegeben.	

⁶⁷ Bei Masern besteht eine Schutzimpfpflicht gemäß § 20 Infektionsschutzgesetz, davon ist der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen abhängig (gemäß § 33 Infektionsschutzgesetz). Gemeinschaftseinrichtungen sind unter anderem Kindertageseinrichtungen (inklusive Kindertagespflege und Horte) und Schule/ Ausbildungseinrichtungen. Alle anderen Impfungen sind nicht verpflichtend, werden aber empfohlen. Die Grundimmunisierung ist bis zum 18. Lebensjahr kostenfrei

⁶⁸ Nach § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG kann Minderjährigen aufgrund fehlenden Impfschutzes der Besuch der Schule nicht untersagt werden, solange diese der allgemeinen gesetzlichen Schulpflicht unterliegen.

⁶⁹ Nach § 20 Abs. 8 Satz 4 IfSG gilt die Impfverpflichtung des § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG jedoch nicht für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können. Dafür ist ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

7- bis 13-
Jährige

2022

www.sfws-goerlitz.de

- 106 -

Hier sichtbar:
Die Erklärungen in den Fußnoten haben teilweise stark zugenommen, um Detailinformationen, z.B. zu Gesetzlichkeiten bzw. Ausnahmenregelungen, abzubilden.



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Medizinische Behandlung ⁹²	Es besteht keine Krankheits- und/oder Behandlungseinsicht der Eltern. Eltern ignorieren notwendigen Therapie-/Förderbedarf der* des Jugendliche*n oder verharmlosen diesen. Jugendliche*r lehnt notwendigen Therapie/Förderung ab. Eltern nehmen dies so hin.	Die Krankheits- und/oder Behandlungseinsicht bei den Eltern ist ambivalent. Therapieangebote/Förderangebote werden unregelmäßiges wahrgenommen oder Jugendliche*r ist durch zu viele Angebote überfordert. Jugendliche*r wird unzureichend über die eigene Erkrankung aufgeklärt. Durch unangemessene Aufklärung wird Jugendliche*r verängstigt.	Eine Krankheits- und/oder Behandlungseinsicht bei den Eltern ist vorhanden. Notwendige Therapieangebote/Förderangebote werden in Anspruch genommen.	Eine Krankheits- und/oder Behandlungseinsicht bei den Eltern ist vorhanden. Therapieangebote/Förderangebote werden in Anspruch genommen. Eltern bieten zusätzliche angemessene Unterstützung im Familienalltag an. Jugendliche*r wird über die eigene Erkrankung aufgeklärt und in den weiteren Behandlungsablauf einbezogen.

Foto: © maxxyxox / fotoblog.com

⁹² Eine Erkrankung, welche die Entwicklung und/oder die Gesundheit der* des Jugendliche*n maßgeblich beeinflusst liegt vor bzw. muss abgeklärt werden. Erkrankung umfasst hierbei: psychische, seelische Erkrankung/Behinderung oder chronische Erkrankungen

Hier beschreibt z.B. die Fußnote Inhalte, die für alle vier Spalten gelten:

„Eine Erkrankung, welche die Entwicklung und/oder Gesundheit der* des Jugendliche*n maßgeblich beeinflusst liegt vor bzw. muss abgeklärt werden.“



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Miterleben häuslicher Partnerschaftsgewalt ⁴⁶ Direktes Miterleben, indem Kind bei Gewalteskalation anwesend ist. Täter*in ist Anwesenheit des Kindes egal. Kind befindet sich auf dem Arm/Schoß des Opfers ⁴⁷ , während Täter*in das Opfer körperlich oder psychisch angreift. Gegenstände werden geworfen. Täter*in verlässt nach Gewalteskalation die Wohnung und lässt (schwer) verletztes Opfer mit Kind in Wohnung zurück, sodass Kind sich selbst überlassen und seine Versorgung nicht gewährleistet ist. ...	Indirektes Miterleben, d.h. Kind befindet sich während Gewaltanwendung in einem Nebenzimmer oder außerhalb der Wohnung. Täter*in ist sich seines/ihrer Fehlverhaltens nicht bewusst, jedoch bereit Hilfe anzunehmen. Opfer ⁴⁷ ergreift Schutzmaßnahmen, kann diese aber nicht konsequent umsetzen oder verhält sich ambivalent. ...	Opfer ⁴⁷ ergreift im Falle von Gewalt konsequent wirksame Schutzmaßnahmen, z.B. Polizei, Gewaltschutz, Schutzeinrichtung, fachliche Beratung, Trennung von Täter*in. Täter*in unterlässt weitere Gewaltanwendung (sucht fachliche Hilfe). Im Falle einer Trennung ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass Umgangskontakte mit Täter*in keine Gefahr für Kind (und Opfer) darstellen. ...	Kind lebt in gewaltfreier Atmosphäre. Häusliche Gewalt wurde von Opfer ⁴⁷ und Täter*in mittels fachlicher Hilfe aufgearbeitet. ...	

Foto: © Barbara Fritzier

Miterleben häuslicher Gewalt: zugeordnet zu Gewalt gegen das Kind
 → Fachkräften war es wichtig, die verschiedenen Facetten im Erleben des Kindes zu skizzieren und damit die vielfältige Betroffenheit des Kindes aufzuzeigen.

Interventionsstelle Bautzen:

„Opfer von häuslicher Gewalt brauchen Schutz. Leider wurden in Fällen von häuslicher Gewalt Kinder als (mit-)betroffene Opfer nicht selten ausgeblendet oder vergessen. Dabei kann das Erleben von Gewalt zwischen den Eltern für Kinder ebenso traumatisierend, wie für die „direkten“ Opfer sein. Sehen sie, wie z.B. der Vater die Mutter schlägt, erleben sie auf Grund ihres Abhängigkeitsverhältnisses zu den Eltern eine Bedrohung gegen sich selbst. Dieser emotionale Stress kann zu Entwicklungsverzögerungen bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen führen. Zudem erlernen Kinder, die in einem gewaltgeprägten Elternhaus aufwachsen oft nicht, wie Konflikte in Partnerschaft und Familie auch gewaltfrei gelöst werden können und tragen die erlernten destruktiven Konfliktlösungsmuster oft in zukünftige Beziehungen weiter. Zudem werden emotionale Bedürfnisse nach Sicherheit, Nähe und Geborgenheit vernachlässigt sowie das Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung verletzt.“

Daher sind wir als Opferschutzeinrichtung froh darüber, dass das Miterleben häuslicher Gewalt als eine potenzielle Kindeswohlgefährdung im Orientierungskatalog festgeschrieben wurde. Eine einheitliche Definition über das Miterleben häuslicher Gewalt bietet den Fachkräften Orientierung und Transparenz in der Arbeit mit den Betroffenen.“

Änderungen in den Kategorien

subsumiert

- | | | |
|--|---|--|
| • Schlafmenge | ➔ | Körperliches Wohlergehen |
| • Suchtmittel | ➔ | Von Minderjährigen ausgehend |
| • Entwicklungsbedingte Zusatzförderung | ➔ | Gesundheit und medizinische Versorgung |
| • Betreuung bei der Berufstätigkeit der Eltern | ➔ | Aufsicht und Schutz vor Gefahren |
| • Sexuelle Aufklärung | ➔ | Entwicklung / Bildung / Förderung |

Subsumierte Kategorien

- **Schlafmenge** unter Tagesstruktur bei körperliches Wohlergehen subsumiert (passte nicht zu Thematik Wohnsituation)
- **Suchtmittel** zu komplett neuem Bereich ‚Von Minderjährigen ausgehend‘ integriert – dieser wird später ausführlicher dargestellt
- **Entwicklungsbedingte Zusatzförderung** jetzt unter Gesundheit und medizinische Versorgung bei Diagnostik/Medizinische Behandlung
- **Betreuung bei der Berufstätigkeit der Eltern** subsumiert unter Aufsicht in der Häuslichkeit
- **Sexuelle Aufklärung** (bisher nur 7- bis 14- Jährige) als eigenständige Kategorie gestrichen → jetzt unter Entwicklung | Bildung | Förderung bei Altersgruppe 7- bis 13- Jährige und 14- bis unter 18- Jährige
- Teilweise neue Zuordnung der Kategorien → z.B. Gedeih jetzt bei körperliches Wohlergehen

Aufsicht und Schutz vor Gefahren: 14- bis unter 18- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Legale/ illegale Suchtmittel	siehe Kapitel "von Minderjährigen ausgehend" Konsumverhalten von legalen/illegalen Suchtmitteln			
Waffen	Jugendliche*r hat Zugang zu Waffen. Nutzt Waffen jeglicher Art missbräuchlich mit dem Ziel, diese gegen Lebewesen einzusetzen.		Es besteht kein Zugang zu Waffen. Waffen werden nicht missbräuchlich eingesetzt.	Es besteht kein Zugang zu Waffen. Es werden keine Waffen missbräuchlich eingesetzt. Eltern klären über die Gefahren auf/sind gute Vorbilder.
Kontakt zu ungeeigneten Peer-Groups/ Gleichaltrigen	Delinquentes Verhalten wird ausgelöst z.B. Gewaltbereitschaft wird gestärkt, Alkohol und Drogen werden konsumiert, etc. Eltern verharmlosen den Einfluss auf Jugendliche*n oder zeigen Desinteresse.	Eltern erkennen den Einfluss auf Jugendliche*n nicht. Eltern erkennen den Einfluss auf Jugendliche*n und formulieren aber nicht ihre Bedenken.	Eltern erkennen den Einfluss auf Jugendliche*n und formulieren ihre Bedenken.	Angemessener Freundeskreis ohne schädigende Einflüsse.

Foto: © Bechlerweck / Shutterstock.com

14- bis unter 18- Jährige

2022

www.sfws-goerlitz.de

- 139 -

Im Katalog wird tlw. mit einer grauen Zeile darauf hingewiesen, wenn sich etwas Grundlegendes verändert hat, was nicht eindeutig über das Inhaltsverzeichnis herausgefiltert werden kann.

(Nicht bei Merkmalen, die nur an eine andere Stelle „verschoben“ wurden.)

Gesundheit und medizinische Versorgung: 14- bis 18- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Diagnostik	Die psychische Verfassung beeinflusst die Entwicklung und/oder Gesundheit des/der Jugendliche*n maßgeblich. Entsprechende Diagnostik-/Behandlungsempfehlungen werden von den Eltern abgelehnt. Jugendliche*r lehnt Diagnostik-/Behandlungsempfehlungen ab, dies wird von den Eltern so hingenommen.	Die Eltern sind dem Erklärungsmodell einer möglichen psychischen Störung des Kindes nur schwer zugänglich oder verharmlösen dies. Ein Unterstützungssystem im (familiären) Umfeld ist fraglich/ungeklärt/nicht vorhanden.	Es liegt der Verdacht auf eine psychische Störung/ Erkrankung vor. Dies hat jedoch keinen negativen Einfluss auf seine Entwicklung und/oder Gesundheit. In Bedarfsfällen besteht ein kompetentes Unterstützungssystem im (familiären) Umfeld. Bei Bedarf und Notwendigkeit nimmt Jugendliche*r geeignete Hilfsangebote wahr.	Eltern und Jugendliche*r nutzen Hilfsangebote in angemessener Form, um die Entwicklung und Gesundheit zu unterstützen. Jugendliche*r wird über die entsprechende Diagnostik aufgeklärt und in den weiteren Klärungsverlauf einbezogen.
Zustand der Zähne	Überwiegend kariöse (schwarze) Zähne. Evt. Schmerzzustände. Mundgeruch. Bei Zahnproblemen erfolgt keine ärztliche Kontrolle.	Vereinzelt kariöse Zähne. Ungepflegte Zähne, z.B. auffälliger Zahnbelag. Mundgeruch.	Überwiegend gesunde Zähne trotz unregelmäßiger Pflege und Vorsorge.	Gesunde Zähne mit regelmäßiger Pflege und Vorsorge (zweimal pro Jahr erfolgt zahnärztliche Kontrolle).

Foto: © maxverstael / iStockphoto.com

2022

www.sfws-goerlitz.de

- 145 -

14- bis unter 18- Jährige

Die entwicklungsbedingte Zusatzförderung ist jetzt unter dem Aspekt Gesundheit und medizinische Versorgung bei Diagnostik/Medizinische Behandlung zu finden.

(Nicht mehr unter Bildung/Entwicklung/Förderung)

Aufsicht und Schutz vor Gefahren: 7- bis 13- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Aufsichtsperson	Gefährdende Aufsichtsperson. ⁵⁹ Aufsichtsperson ist überfordert (ggf. Geschwisterkind) und kann Signale und Bedürfnisse des Kindes nicht erkennen.	Aufsichtsperson erkennt Signale und Bedürfnisse des Kindes, kann jedoch nicht immer angemessen darauf reagieren.	Aufsichtsperson geht überwiegend angemessen mit Signalen und Bedürfnissen des Kindes um.	Aufsichtsperson erkennt die Signale und Bedürfnisse des Kindes und geht angemessen damit um.
⁵⁹ z.B. Betrunkene, Gewalttätige, unter Drogeneinfluss Stehende...				
Aufsicht in der Häuslichkeit	Die Entwicklung behindernde/ gefährdende Aufsicht. Kind wird allein Gefahren ausgesetzt. Eltern vermitteln dem Kind keinen Umgang mit/ in Gefahrensituationen. Kind hat keinen Zugang zur Häuslichkeit und keine Alternativen, wo es sich aufhalten kann. ...	Dem Entwicklungsstand nicht angemessene Aufsicht. Kind wird zwar vor Gefahren gewarnt, aber nicht geschützt. Eltern vermitteln dem Kind unzureichenden Umgang mit/ in Gefahrensituationen. Kind übernimmt Betreuung von Geschwisterkindern. ...	Dem Entwicklungsstand entsprechende Aufsicht. Kind wird über Gefahren angemessen aufgeklärt. Eltern vermitteln dem Kind ausreichenden Umgang mit/ in Gefahrensituationen. Es werden Aufsichtsalternativen angeboten. Kind weiß, an wen es sich wenden kann, wenn es Hilfe benötigt. ...	Die Entwicklung fördernde Aufsicht. Kind wird angemessen vor Gefahren aufgeklärt und davor geschützt. Eltern vermitteln dem Kind ausreichende Bewältigungsstrategien und trainieren diese beispielhaft. Die Aufsicht ist geklärt und mit dem Kind abgestimmt. ...

Foto: © bestbook / fotoblog.com

2022

www.sfws-goerlitz.de

- 98 -

7- bis 13- Jährige

Betreuung bei der Berufstätigkeit der Eltern ist subsumiert unter Aufsicht in der Häuslichkeit (bisher nur in Altersgruppe 7- bis 13-Jährige).

... hier wurde versucht die große Altersspanne wie folgt aufzugreifen:

→ Zuerst allgemeingültige Aussagen

die drei Punkte ... signalisieren immer, dass das Merkmal auf mehr als einer Seite dargestellt ist

→ Darauf folgt die Einteilung in 7-10 Jahre und anschließend 11-13 Jahre.

Aufsicht und Schutz vor Gefahren: 7- bis 13- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Aufsicht in der Häuslichkeit <small>Quelle: © bechhoeft / nachtag.com</small>	... <u>7- bis 10- Jährige</u> Kind ist trotz signalisierter Angst/Überforderung tagsüber/nachmittags immer allein und sich selbst überlassen. Kind ist abends/nachts allein in der Häuslichkeit und Eltern/Nachbarn sind nicht erreichbar. Kind weiß nicht, wo Eltern sind und wann sie wieder kommen. <u>7- bis 10- Jährige</u> Trotz signalisierter Angst/Überforderung wird Kind regelmäßig tagsüber/nachmittags über Stunden allein in der Häuslichkeit gelassen. Eltern gehen auf die Ängste des Kindes ein. Kind ist gelegentlich abends/nachts über mehrere Stunden allein in der Häuslichkeit. Eltern oder Nachbarn sind erreichbar. Es werden keine Aufsichtsalternativen angeboten. <u>7- bis 10- Jährige</u> Wenn das Kind allein in der Häuslichkeit verbleibt (regelmäßig tagsüber wenige Stunden), gewährleisten die Eltern Erreichbarkeit. Wenn sich das Kind zutraut, allein in der Häuslichkeit zu bleiben, sind die Eltern erreichbar. Kind weiß, an wen es sich wenden kann, wenn es Hilfe benötigt. ...

2022

www.sfws-goerlitz.de

- 99 -

7- bis 13- Jährige

Untergliederung in Grundschulbereich (7-10 Jahre)

- Bei den Formulierungen wurde darauf geachtet, dass den letzten zwei Jahren in Zeiten einer Pandemie Rechnung getragen wurde.
 → Kinder wurden/mussten sich viel länger als ursprünglich gut bewertet allein zu Hause „kümmern“; nicht immer konnten die Eltern eine Betreuung sicherstellen.
- Daher ergänzt:
 ... trotz signalisierter Angst/Überforderung ... in Verbindung mit der Erreichbarkeit der Eltern

Aufsicht und Schutz vor Gefahren: 7- bis 13- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Aufsicht in der Häuslichkeit <small>Foto: © blicksonet / iStockphoto.com</small>	... <u>11- bis 13- Jährige</u> Kind ist trotz signalisierter Angst allein und sich selbst überlassen. Kind ist zusammenhängend über mehrere Tage allein und sich selbst überlassen. Kind ist regelmäßig abends/nachts allein in der Wohnung und Eltern/ Nachbarn sind nicht erreichbar. Kind weiß nicht, wo Eltern sind und wann sie wieder kommen.	... <u>11- bis 13- Jährige</u> Kind ist trotz signalisierter Angst wiederholt tagsüber für viele Stunden allein in der Häuslichkeit. Es werden keine Aufsichtsalternativen angeboten. Kind ist regelmäßig abends/nachts über mehrere Stunden allein in der Wohnung. Eltern oder Nachbarn sind erreichbar.	... <u>11- bis 13- Jährige</u> Wenn das Kind allein in der Häuslichkeit verbleibt (regelmäßig tagsüber mehrere Stunden), gewährleisten die Eltern Erreichbarkeit.	

7- bis 13- Jährige

2022

www.sfws-goerlitz.de

- 100 -

Untergliederung 11-13 Jahre

- Abstufung in den Zeitangaben (im Vergleich zu 7-10 Jahre):
 - ... Über Mehrere Tage selbst überlassen statt immer nachmittags
 - ... regelmäßig statt gelegentlich

Änderungen in den Kategorien

neu formuliert

- | | | |
|--|---|--|
| • Nahrungsqualität | ➔ | Ernährung |
| • Medizinische Abklärung/Versorgung | ➔ | Gesundheit und medizinische Versorgung |
| • Sicherheit auf/im Fahrzeug | | |
| • Elektronische Medien | ➔ | Aufsicht und Schutz vor Gefahren |
| • Aufsicht in .../ Aufsicht außerhalb der Häuslichkeit | | |
| • innerfamiliär | ➔ | Entwicklung / Bildung / Förderung |

Neu formuliert / neue Zuordnung der Farben:

- **Nahrungsqualität:** wird gleich näher erläutert
- **Medizinische Abklärung/Versorgung:** vorab Arztbesuch
jetzt wird Dreiklang deutlich: medizinische Abklärung/Versorgung, medizinische Behandlung, Diagnostik
subsumiert Aspekte von Münchhausen-by-proxy-Syndrom (unerklärbare Verletzungen mit widersprüchlichen Aussagen wie es dazu kam, vortäuschen/aktiv herbeiführen, überbesorgt)
- **Sicherheit im/auf Fahrzeug:** Fahrzeugmängel (Beeinträchtigung Verkehrstüchtigkeit), Aufnahme Krafträder + Helmpflicht bei diesen ab 25 km/h
- **Elektronische Medien:** Zugang, Inhalt, Nutzung → v.a. Social Media ergänzt
- **Aufsicht** – Einflussnahme der aktuellen Situation
Statt draußen Spielen → **Aufsicht außerhalb der Häuslichkeit**
- **Innerfamiliär**

Wir haben auch bei Merkmalen klarere Abgrenzungen zwischen rot und gelb (bei Doppelformulierungen) geschaffen – z.B. Ungezieferbefall, Schlafort/-qualität.

Viele Aspekte wurden aktualisiert bzw. Gesetzlichkeiten ergänzt (z.B. UVG, bei Gewalt Ergänzung um § 1631 BGB bei jeder Gewaltform).

Ernährung: 7- bis 13- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Nahrungsqualität <small>Foto: © Wikimedia Bulger / iStockphoto.com</small>	Verdorbene Nahrung. Ständige Fehlernährung. <u>7- bis 10- Jährige</u> Verzehr von Energiedrinks ⁵⁴ und/oder alkoholhaltigen Getränken. <u>11- bis 13- Jährige</u> Wiederholter oder regelmäßiger Verzehr von Energiedrinks ⁵⁴ und/oder alkoholhaltigen Getränken.	Einseitige, nährstoffarme Nahrung. Kind isst überwiegend Fertigprodukte/Fastfood. Verzehr von koffeinhaltigen Getränken (Kaffee, Cola). ⁵⁵ Knabberartikel, Süßigkeiten, Limonaden, Süßgetränke oder ähnliches als Hauptnahrungsmittel. Keine Möglichkeit zum Kochen und Kühlen.	Mehrmals pro Woche selbst zubereitete warme Mahlzeit im Wechsel mit Fertigprodukten. Knabberartikel, Süßigkeiten, Limonaden, Süßgetränke oder ähnliches ausschließlich als Ausnahme. Vegetarische/vegane Ernährung bei ausreichend gesicherter Nährstoffzufuhr in regelmäßiger Abstimmung und Überprüfung mit Kinderärzt*in.	Ausgewogene altersgerechte Ernährung. Nahrungsmittel werden frisch zubereitet. Mehrmals pro Woche warme Mahlzeiten. Getränke sind alkoholfrei, koffeinfrei, kohlenhydratarm. Säfte etc. in Maßen.
<small> ⁵⁴ Die Abgabe und der Verzehr von Energiedrinks werden aufgrund erheblicher gesundheitlicher Risiken erst ab mind. 16 Jahre empfohlen. ⁵⁵ Kaffeetrinken - Empfehlung erst ab mind. 15 Jahren </small>				

7- bis 13- Jährige

2022

www.sfws-goerlitz.de

- 92 -

Nahrungsqualität - neu:

v.a. Empfehlungen des Verzehr von alkohol- und koffeinhaltigen Nahrungsmitteln (Energiedrinks) mit aufgenommen

Neu: Unterteilung bei rot in 7 bis 10 Jahre und 11 bis 13 Jahre

Aufsicht und Schutz vor Gefahren: 4- bis 6- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Medien Zugang, Inhalte und Nutzung	Kind hat Zugang zu entwicklungsschädigen- den, indizierten und/oder pornografischen Medien bzw. kann sich diesen nicht entziehen. Zur Beschäftigung des Kindes werden unkontrolliert elektronische/digitale genutzt. Eltern begleiten dabei den Medienkonsum des Kindes nicht. Elektronische Medien laufen ständig. Durch die dauerhaften visuellen/auditiven Reize kommt das Kind nicht zur Ruhe.	Kind hat unregulierten Zugang zu Zeitschriften, Büchern, Musik und Hörspielen. Eine Überprüfung auf entwicklungsbeeinträch- tigende Inhalte findet nicht oder nur unzureichend statt. Anregung/Spiel/Beschäf- tigung des Kindes findet regelmäßig über die Interaktion mit digitalen Endgeräten statt. Es ist zu laut. Die auditi- ven/visuellen Impulse überreizen das Kind. Der familiäre Medienkonsum wird nicht reflektiert. Es gibt kein Bewusstsein zu medialen Gefährdungsrisiken.	Musik, Hörspiele, Bücher und Zeitschriften sind altersentsprechend. Das Angebot an digitalen Medien ist auf maximal 30 Minuten am Tag begrenzt. Eltern wählen bewusst altersgerechte TV- Sendungen, Kreativ- und Lernprogramme aus und begleiten ihr Kind dabei.	Musik, Hörspiele, Bücher und Zeitschriften sind altersentsprechend. Alternative Beschäftigung und bildungsrelevante Aktivitäten stehen im Vordergrund. Der Medienkonsum wird möglichst geringgehalten. Stattfindender Medienkonsum wird von den Eltern begleitet und mit dem Kind wird über das Gesehene/Erlebte gesprachen. Eltern sind sensibilisiert für Folgen und Risiken digitaler Mediennutzung bei Kindern und reflektieren ihr eigenes Medienverhalten. ...

Foto: © Beharowsk / iStockphoto.com

2022

www.sfwsgoerlitz.de

- 64 -

4- bis 6- Jährige

Es erfolgt keine Einteilung in elektronische und Printmedien, sondern es werden jedwede Formen betrachtet.

Daher wurde der Merkmalname angepasst: „Medien – Zugang, Inhalte und Nutzung“.

Im grünen Bereich gilt folgende Faustregel für die tägliche Dauer: z.B. bei 4-6-Jährige max. 30 min, 7-10 Jährigen max. 60 min bzw. bei den ab 11-Jährigen: 10 min pro Lebensjahr pro Tag

Punkte signalisieren: ... hier gibt es eine Folgeseite

Aufsicht und Schutz vor Gefahren: 4- bis 6- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Medien Zugang, Inhalte und Nutzung				... Eltern treffen eine gut informierte Entscheidung hinsichtlich des digitalen Medienkonsums im familiären Alltag. Eltern beachten die Persönlichkeitsrechte ihres Kindes und veröffentlichen keine Kinderfotos in sozialen Netzwerken und Sofortnachrichtendiensten, z.B. Whatsapp.

Foto: © bechhoeckel / japhang.com

4- bis 6- Jährige

2022

www.sfws-goerlitz.de

- 65 -

Drei Punkte am Beginn einer Tabelle bedeutet, dass es eine vorangegangene Seite gibt!

Bildung / Förderung / Entwicklung: 7- bis 13- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Inner-familiär <small>Foto: © Monkey Business Images / Shutterstock.com</small>	Totale Isolierung.	Kind ist ab und zu isoliert.	Kind ist nicht isoliert.	Altersentsprechende Aufmerksamkeit.
	Das Kind ist überbehütet. Es wird bewusst klein gehalten und in seiner Entwicklung blockiert.	Eltern trauen dem Kind wenig zu. Kind erhält kaum Freiraum, selbst Erfahrungen zu machen.	Kind darf selbst Erfahrungen machen.	Das Kind wird dazu angeregt und unterstützt, selbst Erfahrungen zu machen.
	Kind erhält keine Entwicklungsanreize. Es erfolgt keine altersentsprechende Beschäftigung.	Es ist kaum und wenig abwechslungsreiche altersentsprechende Beschäftigung vorhanden. Keine positive Lernumgebung.	Es ist altersentsprechendes Material zur Beschäftigung vorhanden. Adäquate Lernumgebung.	Es ist abwechslungsreiche altersentsprechende Beschäftigungsmaterial vorhanden. Positive Lernumgebung.

2022

www.sfws-goerlitz.de

- 115 -

7- bis 13-
Jährige

Zur Übersichtlichkeit wurden an einigen Stellen eigenständige Untermerkmale mit Trennstrichen gekennzeichnet:

- Isolierung,
- Freiraum/Überbehütung,
- Entwicklungsanreize → bei Jugendlichen wird zu Lernumgebung
- Verantwortungsübernahme/Rollenverschiebung
- Interesse an Bildung/Förderung des Kindes → Und bei den Jugendlichen: Unterstützung bei persönlicher und beruflicher Planung

Bildung / Förderung / Entwicklung: 7- bis 13- Jährige

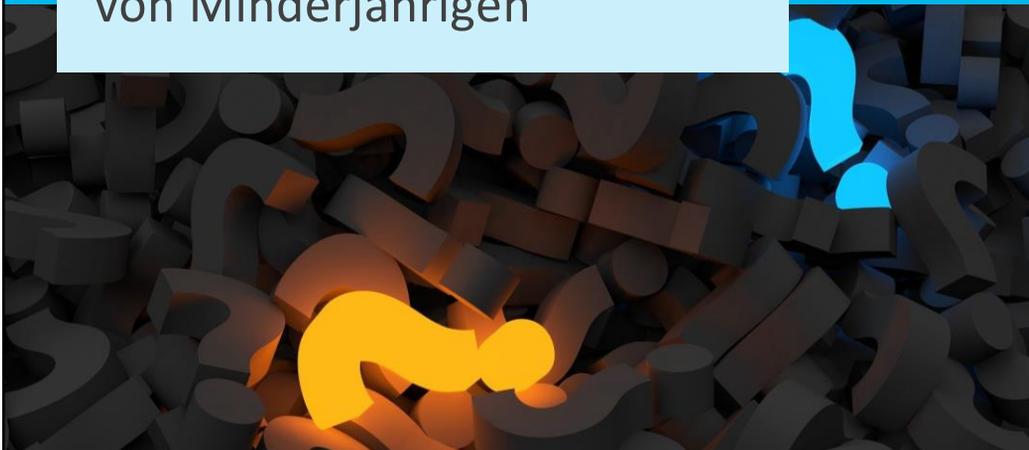


Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Inner-familiär	<p>...</p> <p>Das Kind fühlt sich für die Aufgaben der Eltern verantwortlich und übernimmt diese. Es kommt zu einer Rollenverschiebung zwischen Kind und Eltern, welches das Kind übermäßig überfordert.</p>	<p>...</p> <p>Das Kind übernimmt Aufgaben der Eltern in einem es überfordernden Maß.</p>	<p>...</p> <p>Das Kind übernimmt Aufgaben im Alltag entsprechend seines Alters/Entwicklung.</p>	<p>...</p> <p>Mit dem Kind werden gemeinsam Aufgaben im Alltag abgestimmt, die es selbständig übernimmt.</p>
	<p>Eltern zeigen Desinteresse bezüglich Bildung/Förderung/Entwicklung ihres Kindes.</p>	<p>Eltern nehmen die Bedürfnisse des Kindes bezüglich Bildung/Förderung/Entwicklung nicht wahr.</p>	<p>Entwicklungs-/Bildungs- und Förderungsanreize werden von den Eltern erkannt und überwiegend abgedeckt.</p>	<p>Entwicklungs-/Bildungs- und Förderungsanreize sowie Bedürfnisse (Neugierde, Fragen, Spiel) werden von den Eltern erkannt, aufgenommen und abgedeckt. Eltern bieten zusätzliche angemessene Unterstützung im Familienalltag an.</p>

Foto: © Monkey Business Images / Shutterstock.com

7- bis 13- Jährige

Selbst- und Fremdgefährdung von Minderjährigen



Intention



„Von Minderjährigen ausgehend“

- Bezieht sich auf sichtbares gefährdendes Verhalten, welches selbst vom Kind bzw. der*dem Jugendlichen ausgeht
- Diese Verhaltensweisen beeinflussen die eigene seelische Entwicklung maßgeblich negativ
z.B. durch Schuldzuweisungen, negatives Feedback, Überforderung, Hilflosigkeit
- In Blick nehmend: neben Verhalten des Kindes, Erziehungs- und Fürsorgepflicht der Eltern
- Abwägen: erzieherische oder therapeutische Intervention

Es wurde sich bewusst für eine separate Einleitung entschieden, um die unterschiedliche Herangehensweise zum Ursprungskatalog herauszuarbeiten.

Im Druck soll dies so umgesetzt werden, dass man den Orientierungskatalog von zwei Seiten lesen kann. Blättert man von vorn, so beinhaltet der Katalog die Grundversorgung und den Schutz des Kindes. Wendet man den Katalog und liest diesen von hinten, stößt man auf die Selbst- und Fremdgefährdung.

Intention



„Von Minderjährigen ausgehend“

- i.d.R. ist Verhalten Folge auf selbst erlebte Gewalt bzw. Vernachlässigung
- Ziele:
 - Manifestation des Verhaltens vermeiden bzw. auflösen
 - Ursache der seelischen Not herausarbeiten
 - adäquate Unterstützung anbieten
- wichtig bezogen auf Übergriffigkeit:
betroffene Minderjährige sind Opfer, übergriffige Minderjährige jedoch keine Täter

Minderjährige, die ein solches Verhalten zeigen, sollen nicht als schwarzes Schaf gesehen werden, sondern unter dem Gesichtspunkt, dass sie meist nicht anders handeln können. Gründe dafür können zum Beispiel ungeeignete Bewältigungsstrategien, Druck durch die Peergroup oder Reinszenierung sein. Dieser Teil des Kataloges beginnt ab einem Alter von 7 Jahren. Bei 4-6 Jährigen ist dieser Aspekt unter „Soziale Kompetenzen“ ausführlicher formuliert worden.

Kategorien

„Von Minderjährigen ausgehend“

- Konfliktbewältigung
- Hochriskantes Verhalten
- Gewaltbereitschaft
- (Cyber-)Mobbing / Bullying
- Dissoziales Verhalten
- Straffälliges Verhalten
- Konsumverhalten legale/illegale Suchtmittel
- Sexuelle Übergriffe / sexualisierte Gewalt
- Selbstverletzendes Verhalten
- Suizidales Verhalten



„Von Minderjährigen ausgehend“

gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Gefährdungsaspekt			
keine Reflexionsbereitschaft und Handlungseinsicht bei Minderjähriger* ^m	Reflexionsbereitschaft der*des Minderjährige*n erfolgt nach Ansprache, Handlungsbereitschaft ist inkonsequent/ambivalent	Reflexionsbereitschaft der*des Minderjährige*n ist gegeben. Entwicklung von Handlungsalternativen findet statt. Bei Bedarf wird Unterstützung angenommen.	bestmöglicher Umgang mit Gefährdung durch Reflexion und Handlungsbereitschaft seitens Minderjähriger* ^m und Eltern bzw. Umgang mit Situationen so, dass Gefährdung erst gar nicht entsteht.
keine Reflexionsbereitschaft und Handlungseinsicht bei Eltern	Reflexionsbereitschaft der Eltern erfolgt erst nach Ansprache, Handlungsbereitschaft inkonsequent/ambivalent. Weiterführende Unterstützung wird nicht in Anspruch genommen.	Reflexionsbereitschaft bei Eltern ist gegeben Handeln führt zur Abwendung/Reduzierung der Gefährdung.	

Die veränderte Lesart wird eingangs erläutert und spiegelt sich auch in diesem Beispiel wieder:

- Gefährdungsaspekt steht als Überschrift über der Tabelle (nicht an der Seite)
- Jeder Gefährdungsaspekt bezieht das Verhalten der/des Minderjährigen sowie das der Eltern mit ein.

Konsumverhalten des Kindes / Zugang zu Suchtmitteln

gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Das Kind hat Zugang bzw. konsumiert stoffgebundene Suchtmittel, die nach dem Jugendschutzgesetz für sein Alter (z.B. Alkohol, Tabak, Medikamente) bzw. nach dem Betäubungsmittelgesetz (z.B. Crystal-Meth, Crack, Kokain, Amphetamine) verboten sind.			
Das Kind zeigt keine erkennbare Einsicht und keine Reflexionsbereitschaft. Konsumverhalten bleibt bestehen. Suchtverhalten entwickelt sich.	Eine Reflexion des Suchtmittelkonsums findet nur unzureichend statt. Besprochene Maßnahmen werden von dem Kind nur unzureichend umgesetzt.	Das Kind konsumiert keine Suchtmittel.	Das Kind konsumiert bewusst keine Suchtmittel. Das Kind ist gestärkt und nimmt Präventionsangebote wahr (wenn diese angeboten werden).
Die Eltern gewähren dem Kind freien Zugriff zu Suchtmitteln. Trotz Kenntnis wird das Konsum-/Suchtverhalten von den Eltern nicht unterbunden. Keine Handlungseinsicht und keine Reflexionsbereitschaft der Eltern bzgl. des Suchtmittelkonsums ihres Kindes.	Eltern sind sich des Suchtmittelkonsums ihres Kindes nicht bewusst. Nach Ansprache zeigen Eltern Reflexionsbereitschaft. Handlungsalternativen können entwickelt aber nur unzureichend umgesetzt werden. Weiterführende Unterstützung wird nicht in Anspruch genommen. Die Eltern klären ihr Kind nicht oder nur unzureichend über mögliche Folgen des Konsums auf.	Eltern klären ihr Kind über die Folgen von Suchtmitteln und dessen Konsum auf. Bei Bedarf nehmen die Eltern Unterstützung an.	Eltern sind in ihrem Konsumverhalten ein gutes Vorbild. Eltern verzichten auf illegale Suchtmittel. Eltern klären ihr Kind entwicklungsgerecht über die Folgen von Suchtmitteln und dessen Konsum auf.

2022

www.sfws-goerlitz.de

- 173 -

7- bis 13-
Jährige

Merkmal oben drüber: Konsumverhalten

Als rote durchgehende Zeile über Farbabstufung steht der Gefährdungsaspekt

Rot

- das kindliche Verhalten sowie → Reflexionsbereitschaft, Konsumverhalten bleibt bestehen, Suchtverhalten entwickelt sich als Folge
- das elterliche Verhalten → Zugriff auf Suchtmittel besteht, Trotz Kenntnis Konsumverhalten nicht unterbunden, keine Reflexionsbereitschaft/Handlungseinsicht

Gelb

- das kindliche Verhalten sowie → Unzureichende Reflexion, unzureichende Umsetzung der notwendigen Maßnahmen
- das elterliche Verhalten → Suchtmittelkonsum nicht bewusst, Reflexionsbereitschaft + Handlungsalternative unzureichend ohne weiterführende Unterstützung, unzureichende Aufklärung

Sexuelle Übergriffe unter Kindern

gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Das Kind verhält sich massiv sexualisiert gegenüber anderen Kindern und überschreitet bzw. verletzt damit deren Grenzen.			
Das Kind zeigt keine erkennbare Einsicht und keine Reflexionsbereitschaft.	Eine Reflexion des sexualisierten Übergriffes durch das Kind findet nur unzureichend statt. Besprochene Maßnahmen werden vom Kind nur unzureichend umgesetzt.	Das Kind nimmt die sexuelle Grenzverletzung gegenüber anderen wahr und reflektiert das eigene Verhalten und die Auswirkung auf andere. Dazu nimmt es bei Bedarf Unterstützung an. Das Kind ist entwicklungsentsprechend aufgeklärt.	Das Kind nimmt Grenzen anderer wahr und berücksichtigt diese. Das Kind ist gestärkt, sensibilisiert und nimmt Präventionsangebote wahr (wenn diese angeboten werden). Das Kind positioniert sich aktiv gegen sexualisierte Gewalt.
Vor Kontaktaufnahme mit den Eltern bezogen auf das sexualisierte Verhalten des Kindes ist abzuwägen, ob der wirksame Schutz des Kindes durch die Einbeziehung der Eltern (gemäß § 8a SGB VIII) gefährdet ist. Hierfür ist die Hinzuziehung einer Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt oder die Beratung mit einer spezialisierte Inso weit erfahrenen Fachkraft notwendig.			
Keine Einsicht und keine Reflexionsbereitschaft der Eltern.	Eltern sind sich des Fehlverhaltens ihres Kindes nicht bewusst bzw. ignorieren/bagatellisieren dessen Gewaltbereitschaft. Nach Ansprache zeigen Eltern Reflexionsbereitschaft. Handlungsalternativen können entwickelt aber nicht umgesetzt werden. Weiterführende Unterstützung wird nicht in Anspruch genommen.	Die Eltern besprechen wahrgenommenen Tendenzen von sexuellen Grenzverletzungen mit ihrem Kind und unterstützen dieses beim Erlernen eines achtsamen Umgangs gegenüber Anderen.	Die Eltern unterstützen ihr Kind beim Erlernen eines achtsamen Umgangs gegenüber Anderen. Die Eltern positionieren sich aktiv gegen sexualisierte Gewalt.

2022

www.sfws-goerlitz.de

- 174 -

7- bis 13-
Jährige

Merkmal oben drüber: selbstverletzendes Verhalten

Als rote durchgehende Zeile über Farbabstufung steht der Gefährdungsaspekt
Mit Strich getrennt + Separater Hinweis! Wichtig bitte beachten

Rot

- das kindliche Verhalten sowie → keine erkennbare Einsicht + Reflexionsbereitschaft
- das elterliche Verhalten → keine Einsicht + Reflexionsbereitschaft

Gelb

- das kindliche Verhalten sowie → Unzureichende Reflexion, unzureichende Umsetzung der notwendigen Maßnahmen
- das elterliche Verhalten → ...

Grün:

- das kindliche Verhalten sowie → Reflexion des eigenen Verhaltens + Auswirkungen auf andere; entwicklungsentsprechende Aufklärung
- das elterliche Verhalten → ...

Ausblick:

- Online verfügbar
- Probephase bis 30.09.2022
Rückmeldungen → Netzwerkbüro
kontakt@sfws-goerlitz.de
- Einarbeitung/Endredaktion
- Druck Ende 2022



Online verfügbar unter:

<https://sfws-goerlitz.de/materialien/orientierungskatalog/>

Online Download und selbst ausdrucken ist selbstverständlich möglich
Prüfbögen sind angepasst

Probephase bis 30.09.2022

Rückmeldungen werden in den Netzwerken Kinderschutz und Frühe Hilfen im Herbst 2022 gesammelt bzw. können direkt an das Netzwerkbüro übermittelt werden!

Ende 2022: Druck des überarbeiteten Orientierungskatalogs

- Druck für Fachkräfte im Landkreis: geplant sind 1-2 Kataloge pro Einrichtung (geringere Stückzahl als 2014)



Vielen Dank für Ihre Zeit und Ihre Aufmerksamkeit.

Landkreis Görlitz

Jugendamt | Stabsstelle präventiver Kinderschutz
Katja Barke



Tierra – Eine Welt e.V.

Netzwerkbüro Kinderschutz und Frühe Hilfen
Ramona Frinker, Andreas Kauf, Anne Funke
E-Mail: kontakt@sfw-s-goerlitz.de

